

# Sitzungsvorlage

Datum: 20.10.2016  
Drucksache Nr.: **16/0369**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

---

## **Betreff**

**Erstellung einer Satzung zur Chip- und Kastrationspflicht für Katzen;  
Bericht der Verwaltung**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

## **Sachverhalt / Begründung:**

In seiner Sitzung am 28.09.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss einen Prüfauftrag zur Erstellung einer Satzung zur Chip- und Kastrationspflicht für Katzen erteilt.

Die Erstellung einer derartigen Verordnung kann – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – erfolgen auf Grundlage des

- § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG)
- §§ 25, 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass einer Verordnung auf Grundlage des § 13 b TierSchG liegt beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises. Eine Verordnung kann von dort erlassen werden, wenn

1. bei freilebenden Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Eine Regelung nach Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

Die Thematik wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Kreistages am 26.01.2016 erörtert. Der Erlass einer solchen Verordnung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ist nach den der Verwaltung vorliegenden Erkenntnissen derzeit nicht beabsichtigt (siehe hierzu auch: [http://session.rhein-sieg-kreis.de/bi/to0040.php?\\_\\_ksinr=4301](http://session.rhein-sieg-kreis.de/bi/to0040.php?__ksinr=4301)).

Die örtliche Ordnungsbehörde kann – unabhängig von dem Erlass einer Verordnung durch den Landrat auf vorgenannter Rechtsgrundlage – bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 25, 27 OBG eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Hierzu muss der Tatbestand der „abstrakten Gefahr“ erfüllt sein. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NWStGB) führt hierzu in einer Mitteilung vom 07.05.2015 aus:

*„In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage an die StGB NRW-Geschäftsstelle herangetragen, inwieweit durch ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 25 OBG NRW die Kennzeichnung und Kastration von Freigängerkatzen angeordnet werden kann. Die Geschäftsstelle hatte hierzu die Auffassung vertreten, dass in aller Regel keine abstrakte Gefahr dargelegt werden könne, die eine entsprechende Regelung rechtfertigt.*

*Um eine gesetzliche Ermächtigung für den Erlass einer Kastrationspflicht für Katzen zu schaffen, wurde im Jahre 2013 § 13 b in das Tierschutzgesetz aufgenommen. In dieser Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen Gebiete festzulegen, in denen Maßnahmen ergriffen werden dürfen zur Verringerung der hohen Anzahl von Katzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW durch § 5 der ZuständigkeitsVO Tierschutz vom 3.2.2015, GV.NRW/Ausgabe 2015, Nr. 10 vom 10.2.2015 Seite 203 ff. diese Ermächtigung an die Kreise delegiert hat, die nun entsprechende Verordnungen erlassen können.“*

Zum Vorliegen einer abstrakten Gefahr führt zudem die Deutsche Gesellschaft für Tierrecht e.V. in einem Gutachten vom Januar 2011 aus:

*„... Dies erfordert, dass die Städte und Gemeinden bereits im Vorfeld der Verordnungsgebung klären, ob in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen einer abstrakten Gefahr vorliegen. Hierzu muss der Verordnungsgeber auf Grundlage fachwissenschaftlicher Stellungnahmen, Erkenntnissen fachkundiger Stellen oder aussagekräftiger Statistiken zu der gesicherten Prognose gelangen, dass es gerade die fehlende Kastration der Katzen ist, die sich in Obhut eines Halters befinden, die das „Katzenleid“ im Dienstbezirk seiner Ordnungsbehörde maßgeblich verursacht.*

*Dies wird dem Verordnungsgeber nur gelingen, wenn er auf Grundlage der genannten Erkenntnisquellen hinreichend sicher ausschließen kann, dass andere Faktoren im Dienstbezirk der Ordnungsbehörde für die Schmerzen und das Leiden der Katzen maßgeblich sind. Dabei muss der Verordnungsgeber in Rechnung stellen, dass das bereits gem. § 3 Nr. 3, 4 TierSchG verbotene Aussetzen der Katzen eine wesentliche Ursache des Katzenleidens*

*sein kann und dass es womöglich erst dieses Verhalten ist, das die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. ...“*

Für das Gebiet der Stadt Sankt Augustin in das Vorliegen einer abstrakten Gefahr zu verneinen. Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse zu einer erhöhten, besorgniserregenden Population freilebender, sich ungezügelt vermehrender Katzen vor. Großstädtische Ballungsräume, in denen ein solcher Umstand eine abstrakte Gefahr herleiten ließen könnte, existieren ebenfalls nicht. In den Jahren 2014 und 2015 wurden lediglich 39 bzw. 47 in Sankt Augustin aufgegriffene Katzen als „Fundtiere“ im Tierheim Troisdorf in Obhut gegeben.

Selbst wenn man annehmen würde, das Vorliegen einer abstrakten Gefahr könne bejaht werden, würde der Vollzug einer derartigen Verordnung mit einem unverhältnismäßig hohen personellen Aufwand einhergehen bzw. unmöglich sein. Die Kontrolle, ob einer mit Verordnung vorgeschriebenen Chip- und Kastrationspflicht nachgekommen wird, ist nahezu unmöglich. Ebenso ist es bei einer aufgefundenen Katze wegen der problematischen Halterermittlung kaum möglich, eine Ordnungswidrigkeit bei nicht vorgenommener Kastration bzw. nicht erfolgter Kennzeichnung mit Chip zu ahnden.

Das Veterinäramt des Rhein-Sieg-Kreises, Tierärzte sowie diverse Tier- und Katzenschutzorganisationen weisen Katzenhalter weisen regelmäßig auf eine freiwillige Chip-Kennzeichnung bzw. Kastration hin, die aus Sicht der Verwaltung als sinnvoll angesehen wird, jedoch aus vorgenannten Gründen nicht im Wege einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zwingend aufgegeben werden kann.

Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) besteht ein Förderprogramm zur Katzenkastration. Alle eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, die auf dem Gebiet des Tierschutzes in Nordrhein-Westfalen tätig sind, können über dieses Programm Zuschüsse erhalten. Weitere Informationen hierzu stellt das LANUV unter <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/katzenkastration/> zur Verfügung.

Eine Registrierung von Katzen mit oder ohne Chipkennzeichnung und anderen Haustieren kann kostenlos beim TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V. vorgenommen werden. Weitere Informationen stellt TASSO unter <http://www.tasso.net/Tierschutz/Registrierung> zur Verfügung.

Für das Chippen einer Katze beim Tierarzt belaufen sich die Kosten für den Katzenhalter gemäß Internetrecherche auf ca. 30 € bis 50 €. Erkenntnisse über eine Bezuschussung liegen der Verwaltung nicht vor.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.